



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0196/2024/1		Datum: 22.04.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Bla	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 117 "Straßendurchbruch Metternich", Änderung Nr. 4			
a) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen			
b) Satzungsbeschluss			
Gremienweg:			
16.05.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

- a) gemäß Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität –ASM–, den im Rahmen der Veröffentlichung (vom 22.02.2024 bis 22.03.2024) eingegangenen Stellungnahmen zum Teil zu entsprechen und den übrigen Stellungnahmen nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen;
- b) gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8, § 10 sowie § 13 Baugesetzbuch –BauGB– vom 03.11.2017 (BGBl I. S.3634), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO– vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO– vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4 (Planzeichnung) und die dazugehörige Begründung.

Begründung:

Der Antragsteller besitzt großes Interesse an der Umsetzung eines Tauschvertrags bzgl. einer Teilfläche, die sich derzeit noch im städtischen Besitz befindet (namentlich die als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Fläche des Grundstücks Gemarkung Metternich, Flur 1, Flurstück 814/3), aber für den Ausbau der Nordtangente nicht benötigt wird. Diese Grundstücksteilfläche ist nunmehr Geltungsbereich des Bebauungsplanänderungsverfahrens Nr. 4. Für die Vorbereitung und Umsetzung der Ziele der Planung ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erforderlich, da die derzeit als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Teilfläche künftig als Gewerbegebiet (im Zuge der Grundstücksüberführung) festgesetzt wird. Auf dieser gewerblichen Baufläche werden keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Die Regelungen zur weiteren baulichen Nutzung der Fläche (u.a. hinsichtlich Nebenanlagen, Stellplätze) werden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 117, Änderung und Erweiterung Nr. 3 übernommen bzw. gelten diese weiterhin.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs sind Stellungnahmen eingegangen, deren Berücksichtigung lediglich zu Veränderungen ohne materiell-rechtlichen Regelungsgehalt geführt haben. Den weiteren Stellungnahmen wird nicht gefolgt bzw. werden lediglich zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund kann der Satzungsbeschluss auf Grundlage des veröffentlichten Entwurfs gefasst werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität stimmte in der Sitzung am 16.04.2024 im Rahmen der Vorberatung der Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.

Anlagen:

Beschlussempfehlungen sowie Würdigung und Inhalt der Stellungnahmen

Anlagen nach der Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (nur HuFA und Stadtrat): Satzung, Lageplan, Planzeichnung, Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus der Durchführung der Bebauungsplanänderung zu erwartenden Kosten werden durch den Antragssteller getragen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es wird auf die anliegende Begründung verwiesen.

Historie:

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates am 16.11.23 gefasst (BV/0386/2023). Der Entwurf- und Offenlagebeschluss wurde in der Sitzung des ASM am 04.02.24 gefasst (BV/0037/2024).